

Dülmen, den 11.03.1996

Nr.: BA 067-96
öffentlich

Beschlußvorlage

Beratungsfolge: Termin: TOP: Beratungsergebnis:
ja nein Enth. / Bemerkungen u. Handz.

Bau.-A. (Entsch. zu b)	25.04.1996	3	Eintr	7
Stadtv.-V. (Entsch. zu a)	09.05.1996	1	Eintr	14

Tagesordnungspunkt:

Aufstellungsverfahren Bebauungsplan "Auf der Flage/Thomas-Göllmann-Straße";

- a) Einleitungsbeschluß
- b) Beschluß über die Art der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Beschlußentwürfe:

Zu a):

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, i.V.m. § 2 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, wird beschlossen, den Bebauungsplan "Auf der Flage/Thomas-Göllmann-Straße" für den Bereich Auf der Flage, Thomas-Göllmann-Straße, Nordlandwehr und Theodor-König-Straße aufzustellen.

In einem Lageplan, der Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der z. Zt. geltenden Fassung, beim Planungsamt der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu b):

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf der Flage/Thomas-Göllmann-Straße" ist als Bürgerversammlung entsprechend den Richtlinien zur frühzeitigen Beteiligung an der Bauleitplanung durchzuführen.

Begründungen:

Zu a):

Im Rahmen der Verabschiedung des Bauleitplanungsprogrammes 1996 durch den Bauausschuß am 25.01.1996 ist die Verwaltung beauftragt worden, sich bei der Durchführung der städt. Bauleitplanung an diesem zu orientieren. Es sieht vor, das Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes im Jahre 1996 einzuleiten.

Im Jahre 1991 wurde u.a. in diesem Bereich seitens der Verwaltung eine Umfrageaktion bezüglich einer Hinterlandbebauung durchgeführt. Die Auswertung der Umfrage ergab, daß der Wunsch auf Hinterlandbebauung besteht. In den Jahren 1994 und 1995 wurden konkrete Anträge zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes von Grundeigentümern eingereicht. Da eine Hinterlandbebauung für diesen Planbereich planungsrechtlich nicht zulässig ist, sollen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verdichtung der Bebauung der Grundstücke geschaffen werden, mit der Möglichkeit einer städtebaulich vertäglichen Bebauung des Hinterlandes und ggf. anstehender Konfliktlösungen.

Der Flächennutzungsplan weist den Planbereich als Wohnbaufläche aus. Der Bebauungsplan soll der Deckung des dringenden Wohnbedarfs, vor allem der dort ansässigen Bevölkerung, dienen.

Zu b):

Nach den geltenden Richtlinien zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung der Stadt Dülmen entscheidet der Bauausschuß über die Art der Bürgerbeteiligung.

In Vertretung


Leushacke
Beigeordneter

Anlage

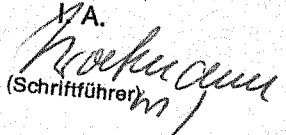
DER STADTDIREKTOR
- Amt 10 -

Urschr.

Amt 61

zurückgereicht.

Beschlossen entsprechend Beschlußentwurf.

V.A.

(Schriftführer)

Dülmen, 10.5.96

„Auf der Flage/Thomas-Göllmann-Str.“

